

Bundessozialgericht

- 11 B/ 176/75 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: -

g e g e n

**Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrestraße 2,**

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 1976
durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s ,
Richter H e y e r und Richterin G e i g e r - N i e t s c h
sowie die ehrenamtlichen Richter D e m b o w s k i
und Fr. L i n d e

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 24. September 1975
zugelassen, soweit die Höhe der Rente für die Zeit ab
1. Februar 1971 streitig ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Von den geltend gemachten Zulassungsgründen ist zwar der behauptete Verfahrensmangel nicht gegeben, die Beschwerde ist aber dennoch für den Anspruchszeitraum ab 1. Februar 1971 begründet. Der Kläger hat hinreichend dargelegt, daß der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt, soweit es sich um die Frage handelt, wie die durch das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 vorgenommene Ergänzung des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes auszulegen ist, insbesondere, ob danach für bereits vor dem 30. Januar 1933 in das Ausland ausgewanderte Personen jüdischen Glaubens ein sogenannter konkreter Rückkehrwille zu verlangen ist. Diese Rechtsfrage ist über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung und klärungsbedürftig; das Bundessozialgericht hat über einen solchen Sachverhalt bisher noch nicht entschieden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt dem abschließenden Urteil in der Sache vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)